



ABWASSERVERBAND GLARNERLAND 8865 BILTEN

Betriebsleitung:
ARA Glarnerland
Tschachenstrasse, 8865 Bilten
Tel. 055 - 619 21 41
Fax 055 - 619 21 55
e-mail: info@avglarnerland.ch
www.avglarnerland.ch

Buchhaltung:
GLARONIA-TREUHAND AG
Spielhof 14 a, 8750 Glarus
Tel. 055 - 645 29 70
Fax 055 - 645 29 89
e-mail: email@gtag.ch
www.glaroniatreuhand.ch

MwSt-Nr. CHE-114.918.695 MWST

EINGANG

- 1. JULI 2015

Gemeinderat Glarus Nord
z.H. Gemeindepräsident
Herrn Martin Laupfer
Postfach 268
8867 Niederurnen

2.7.15

Ltho

bitte Antrag
an GR
vorbereiten

Bilten, 24. Juni 2015

Statutenanpassung Artikel 3 - Bereinigung der heutigen Tätigkeiten

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats

Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbands genehmigte an der DV vom 09. Juni 2015 eine Anpassung des Artikels 3 der Statuten. Der Anlass der Änderung des Zweckartikels mit den Aufgaben des Verbands liegt in der juristischen Legalisierung der bereits heute ausgeführten Tätigkeiten.

Bis anhin wurde lediglich die Abwasserreinigung aufgeführt, neu werden im Absatz 1 auch die Klärschlammverarbeitung und Entsorgung postuliert. Im Absatz 2 wird die langjährig optimierte Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen explizit erwähnt. In der Verbandsrechnung 2014 konnten damit von den benötigten 4.2 Millionen an Aufwand deren 1.5 Millionen selbst erwirtschaftet werden.

Wir bitten Sie, diese Statutenanpassung gemäss Ihrer Gemeindeordnung zu genehmigen und uns einen entsprechenden Beschluss mitzuteilen. Der Artikel 43, Absatz 1 Inkrafttreten werden wir in Absprache mit den Aufsichtsbehörden redaktionell auf den 01. Januar 2016 anpassen.

Für Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Abwasserverband Glarnerland

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Georg Banzer

Gabriel Weber

Beilage:

Synoptische Darstellung des Statutenentwurfs plus Erläuterungen
Auszug aus dem Protokoll der DV vom 9. Juni 2015

DV vom 9. Juni 2015 - Antrag auf Statutenänderung Artikel 3

Art.3 bisher	Art.3 neu
<p>1 Der Abwasserverband bezweckt die Sammlung und Reinigung des im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden Abwassers. Dies wird durch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der Kläranlage in Bilten, der Sammelkanäle, welche für den Anschluss der Mitgliedgemeinden und wichtigen Ortsteile an die Kläranlage erforderlich sind, und der Sonderbauwerke erreicht.</p> <p>2 Der Verband kann weitere organisatorische und technische Massnahmen treffen oder unterstützen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung in den Verbandsanlagen zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen. Dies schliesst alle erforderlichen Massnahmen, namentlich auch Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften, mit ein, die einem wirtschaftlicheren Betrieb der Verbandsanlagen dienen.</p> <p>3 Nicht unter den Verbandszweck fallen Vorbehandlungsanlagen für Industrieabwasser.</p>	<p>1 Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung des im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden Abwassers sowie die Verarbeitung und Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle. Dies wird durch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der Kläranlage in Bilten, der Sammelkanäle, welche für den Anschluss der Mitgliedgemeinden und wichtigen Ortsteile an die Kläranlage erforderlich sind, der Sonderbauwerke und der Verarbeitungsanlagen für Klärschlamm erreicht.</p> <p>2 Der Verband kann ausserdem organisatorische und technische Massnahmen treffen oder unterstützen, welche geeignet sind, die Auslastung der Verbandsanlagen und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs derselben zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen. Dies umfasst insbesondere die Behandlung und Verarbeitung weiterer Stoffe und Materialien in den eigenen Anlagen und die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Energierückgewinnung oder die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften.</p> <p>3 Nicht unter den Verbandszweck fallen Vorbehandlungsanlagen für Industrieabwasser.</p>

Erläuterungen

Ausgehend von den Diskussionen um die notwendige Erweiterung des Zweckartikels des Abwasserverbands zeigte sich, dass die bisherige Fassung die heutigen Tätigkeiten nicht umfassend umschreibt. Der Vorschlag zum Artikel 3 gliedert sich in drei thematisch strikt getrennte Abschnitte.

Absatz 1 behandelt den grundlegenden Zweck des Verbandes. Die übergeordnete Gesetzgebung verlangt, dass Abwasser gereinigt und die dabei resultierenden Abfallstoffe korrekt behandelt werden. Dadurch ist dieser Absatz den anderen Absätzen übergeordnet. Der Artikel bezeichnet die unverzichtbaren Anlageteile und stipuliert die Pflicht zu deren Unterhalt und Erneuerung. Der Begriff Sonderbauwerke umschreibt die Stapelbecken und Schächte, die für den Sammelkanal notwendig sind.

Absatz 2 ergänzt die Pflichten des Verbandes mit dem fakultativen Recht

- a) Aus wirtschaftlichen Überlegungen, die eigenen Anlagen effizienter auszunutzen,
- b) Energie aus erneuerbaren Quellen herzustellen oder zurückzugewinnen und
- c) mittels technischer und organisatorischer Massnahmen die dazu notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Formulierung „*Verarbeitung weiterer Stoffe und Materialien* „ erlaubt dem Verband auch Stoffe, wie zum Beispiel Fettabscheider-Rückstände, für die Verarbeitung in der Klärschlammbehandlung anzunehmen, welche für die Gasproduktion sehr interessant sind.

Absatz 3 (unverändert) beschreibt, was explizit nicht Aufgabe des Verbands ist.



Protokollauszug der 46. Delegiertenversammlung
vom 09. Juni 2015
des Abwasserverbandes Glarnerland, Bilten

**7. Genehmigung der Statutenanpassung zu Artikel 3 und Weiterleitung
in die Gemeindeversammlungen**

Der Textentwurf zur Statutenanpassung zu Artikel 3 wurde als Beilage mitgeschickt. Dieser ist nach verschiedenen Gesprächen mit dem Departement für Volkswirtschaft und Inneres anhand juristischer Vorbehalte entstanden (siehe a.o. DV vom 10.03.2015).

Gabriel Weber erläutert der Delegiertenversammlung den bisherigen und den neuen Bestand des Artikels und weist auf die massgebenden Änderungen (Weiterverarbeitung Klärschlamm, verschiedene Tätigkeiten für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit) hin. Der Vizepräsident bittet um Zustimmung zu diesem Textentwurf und um Weiterleitung in die Gemeindeversammlungen des Kantons Glarus. Georg Banzer dankt Gabriel Weber für seine Ausführungen.

Nach einer kurzen Diskussion bzw. Fragen über Industrieabwasser und Solarenergie wird der vorliegende Textentwurf mit 11 Stimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung genehmigt.

Der Präsident

Georg Banzer